

§ 0771 ZPO

Drittwiderspruchsklage

- (1) Behauptet ein Dritter, dass ihm an dem Gegenstand der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der Klage bei dem Gericht geltend zu machen, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung erfolgt.
- (2) Wird die Klage gegen den [Gläubiger](#) und den [Schuldner](#) gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.
- (3) Auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die [Aufhebung](#) der bereits getroffenen Vollstreckungsmaßnahmen sind die Vorschriften der §§ [769 ZPO](#), [770 ZPO](#) entsprechend anzuwenden. Die [Aufhebung](#) einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.